

Arbeitnehmerüberlassungsvertrag

Titel:

**1 Leiharbeitskraft (m, w, d) für Projektmanagementtätigkeiten / Projektarbeit
am Neubauvorhaben ESTRAL, Fachgebiet Gebäudeleittechnik und -automa-
tion, Regelungstechnik am Standort Lubmin/Rubenow**

Zwischen

EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH
Latzower Straße 1,
17509 Rubenow,
vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Ingo Neuhaus
und Markus Lindner,
Ust. ID-Nr. DE 137580664

– nachfolgend **EWN GmbH oder Entleiher** genannt –

und

...
...,
...,
vertreten durch die Geschäftsführung ...,
Ust. ID-Nr. DE ...

– nachfolgend **Verleiher** genannt –

– nachfolgend gemeinsam **Parteien** genannt –

wird nachfolgender Vertrag geschlossen.

Präambel

Zur Bearbeitung von übertragenen Aufgaben überlässt der Verleiher dem Entleiher eine Leiharbeitskraft in Arbeitnehmerüberlassung.

Die Aufgaben umfassen hauptsächlich

- Selbstständige Erarbeitung bzw. Prüfung von Genehmigungs- und Vorprüfunterlagen
- Eigenständige Prüfung von Leistungsverzeichnissen, Berichten, Schaltungsbüchern/Schaltplänen, Blockschaltbildern etc.
- Abstimmungen mit Planern, Gutachtern/Sachverständigen und ausführenden Unternehmen
- Teilnahme an Abnahmen/Werksabnahmen, Arbeitsberatungen, Terminplangesprächen, Projektgesprächen und weiteren Status- und Fachgesprächen
- Erarbeitung und Prüfung von Unterlagen zum Energiemanagementsystem und zur Anlagensicherung etc. am Standort Lubmin/Rubenow.

§ 1

Vertragsgrundlagen

Es gelten die in nachstehender Rangfolge genannten Vertragsgrundlagen:

1. die Bedingungen dieses Vertrages und etwaiger Nachträge
2. die EWN-Anfrage-Nr.: 2026000994039 vom 10.07.2026, einschließlich
 - der Aufgabenstellung/Leistungsbeschreibung vom 23.06.2026,
 - der Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) des AG (Stand 12/2024),
 - Tarifbedingungen gemäß „Tarifvertrag zum Einsatz von Leiharbeitnehmern“ zwischen dem AVEU, dem Entleiher und der IG BCE vom 15.07.2016 i. V. m. den Tarifverträgen für die Tarifgruppe Energie/Versorgung/Umwelt des AVEU vom 26.09.2022 (im Folgenden: Tarifverträge AVEU), wie sie in der EWN GmbH in der jeweils gültigen Fassung gelten,
 - Erschwerniskatalog der EWN GmbH
3. die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland,
4. das Angebot des Verleihers Nr.: XXX vom XX.XX.2026

§ 2

Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung

Der Verleiher besitzt eine geltende, unbefristete Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern gemäß §§ 1 und 2 AÜG, ausgestellt am XX.XX.XXXX durch die Bundesagentur für Arbeit mit Sitz in Der Verleiher verpflichtet sich, den Entleiher über einen Wegfall sowie alle Änderungen der Erlaubnis unverzüglich schriftlich zu unterrichten. In den Fällen der Nichtverlängerung, der Rücknahme oder des Widerrufs der Erlaubnis wird er ihn ferner auf das voraussichtliche Ende der Abwicklung und die gesetzliche Abwicklungsfrist (§ 2 Abs. 4 Satz 4 letzter Halbsatz AÜG) hinweisen.

§ 3

Überlassung

(1) Der Verleiher verpflichtet sich, dem Entleiher

eine Leiharbeitskraft (Name, Geb.-Datum-Ort)

zur Arbeitsleistung auf Grundlage der Anfrage des Entleihers Nr. 2026000994039 vom 10.07.2026 und dem Angebot Nr. XXX des Verleihers vom XX.XX.2026 zu überlassen.

- (2) Die Überlassung beginnt am 01.01.2027 und endet am 31.12.2027.
- (3) Optional besteht eine erste Verlängerungsmöglichkeit um 1 Jahr, in einem festgelegten Zeitraum vom 01.01.2028 bis zum 31.12.2028. Optional besteht eine zweite Verlängerungsmöglichkeit um 1 Jahr, in einem festgelegten Zeitraum vom 01.01.2029 bis zum 31.12.2029. Optional besteht eine dritte Verlängerungsmöglichkeit um ein Jahr, in einem festgelegten Zeitraum vom 01.01.2030 bis zum 31.12.2030.
- (4) Das Optionsrecht liegt ausschließlich bei dem Entleiher. Die Ausübung dessen wird dem Verleiher durch den Entleiher spätestens 3 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich angezeigt.

§ 4

Anwendbarer Tarifvertrag

Der Verleiher wendet auf die Arbeitsverhältnisse mit der Leiharbeitskraft die tariflichen Bestimmungen des Tarifvertrages XXX an. Er verpflichtet sich, der Leiharbeitskraft für die Dauer des Einsatzes beim Entleiher die Tarifbedingungen gemäß dem „Tarifvertrag zum Einsatz von Leiharbeitnehmern“ zwischen dem AVEU, dem Entleiher und der IG BCE vom 15.07.2016 i. V. m. den Tarifverträgen AVEU, wie sie in der EWN GmbH in der jeweils gültigen Fassung gelten, zu gewähren.

§ 5

Arbeitszeiten und Schichtsystem

- (1) Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38 Stunden und die Arbeitszeiten richten sich nach den Regelungen des Entleihers (Montag – Freitag durchschnittlich 7,6 h / Tag).
- (2) Der Einsatz der Leiharbeitskraft erfolgt in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Gleitzeitrahmen) durch Festlegung des Entleihers. Die über die tariflich bestimmte regelmäßige tägliche Arbeitszeit von 7,6 Stunden hinausgehende Zeit ist Gleitzeit und wird dem Gleitzeitkonto gutgeschrieben bzw. bei Nichterreichen der täglichen Arbeitszeit abgezogen. Mehrarbeit kann nach 10 Stunden Anwesenheit gewährt werden, sofern die Anordnung durch den Entleiher vorliegt. Die geleisteten Mehrarbeitsstunden sind dem Mehrarbeitskonto gutzuschreiben. Werden an einem Dienstreiseort mehr als 7,6 h Arbeitszeit durch die Leiharbeitskraft geleistet, gilt bereits nach 7,6 h Mehrarbeit. Eine gelegentliche Überschreitung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit bis zu 15 Minuten gilt nicht als Mehrarbeit (§6 (5) Manteltarifvertrag AVEU, im Folgenden: MTV AVEU).
- (3) Die Wochenenden und gesetzlichen Feiertage sind arbeitsfrei. Es gilt der Feiertagskalender des Einsatzortes (pro Jahr sind durchschnittlich 5 Brückentage einzuplanen, diese sind vorrangig mit Urlaub zu belegen).
- (4) Im Übrigen richten sich die Arbeitszeiten und Schichtsysteme nach dem „Tarifvertrag zum Einsatz von Leiharbeitnehmern“ zwischen dem AVEU, dem Entleiher und der IG BCE vom 15.07.2016 i. V. m. den Tarifverträgen AVEU, wie sie in der EWN GmbH in der jeweils gültigen Fassung gelten.

§ 6

Vergütung und Einsatzbedingungen

- (1) Für die Durchführung sämtlicher Leistungen nach diesem Vertrag vereinbaren die Parteien folgende Grundvergütung für die Vertragslaufzeit vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2027:

Grundvergütung Leiharbeitskraft

5.408,00 EUR/Monat = VG J (0)

- entspricht -

32,78 EUR/Stunde

Stundenverrechnungssatz Verleiher

X EUR netto/Stunde

Der Stundenverrechnungssatz des Verleihers enthält alle Nebenkosten, insbesondere Lohnzusatz- und Gemeinkosten, bezahlter Erholungsurlaub, Auslösung, Wege- und Fahrtzeiten sowie sonstige Tarifbedingungen i. S. v. § 1 Abs. 1 des "Tarifvertrag zum Einsatz von Leiharbeitnehmern" zwischen dem AVEU, dem Entleiher und der IG BCE vom 15.07.2016 i. V. m. den Tarifverträgen AVEU, Margen, etc.

Bei einer Arbeitsleistung von maximal 1.710,00 Arbeitsstunden (255 Arbeitstage abzgl. 30 Tage Urlaub) der Leiharbeitskraft für die feste Vertragslaufzeit vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2027 ergibt sich ein vorläufiger Bestellwert (Stundenverrechnungssatz Verleiher x 1.710,00 Arbeitsstunden) von X EUR netto inklusive Nebenkosten, zzgl. Zuschläge nach EWN-Erschwerniskatalog.

Sofern die Leiharbeitskraft Anspruch auf eine Erfahrungsstufe hat, ergeben sich für die Vertragslaufzeit vom 01.01.2027 bis 31.12.2027 folgende Verrechnungssätze des Verleihers:

X EUR netto/Stunde (VG J (1) = 5.570,00 EUR/Monat)
X EUR netto/Stunde (VG J (2) = 5.732,00 EUR/Monat)
X EUR netto/Stunde (VG J (3) = 5.895,00 EUR/Monat)
X EUR netto/Stunde (VG J (4) = 6.057,00 EUR/Monat)

Für die 1. optionale Vertragslaufzeit vom 01.01.2028 bis 31.12.2028 (250 Arbeitstage abzgl. 30 Tage Urlaub $\hat{=}$ maximal 1.672,00,00 Arbeitssunden) ergeben sich folgende Verrechnungssätze des Verleihers:

X EUR netto/Stunde (VG J (0) = 5.408,00 EUR/Monat)
X EUR netto/Stunde (VG J (1) = 5.570,00 EUR/Monat)
X EUR netto/Stunde (VG J (2) = 5.732,00 EUR/Monat)
X EUR netto/Stunde (VG J (3) = 5.895,00 EUR/Monat)
X EUR netto/Stunde (VG J (4) = 6.057,00 EUR/Monat)

Für die 2. optionale Vertragslaufzeit vom 01.01.2029 bis 31.12.2029 (250 Arbeitstage abzgl. 30 Tage Urlaub $\hat{=}$ maximal 1.672,00 Arbeitssunden) ergeben sich folgende Verrechnungssätze des Verleihers:

X EUR netto/Stunde (VG J (0) = 5.408,00 EUR/Monat)
X EUR netto/Stunde (VG J (1) = 5.570,00 EUR/Monat)
X EUR netto/Stunde (VG J (2) = 5.732,00 EUR/Monat)
X EUR netto/Stunde (VG J (3) = 5.895,00 EUR/Monat)
X EUR netto/Stunde (VG J (4) = 6.057,00 EUR/Monat)

Für die 3. optionale Vertragslaufzeit vom 01.01.2030 bis 31.12.2030 (250 Arbeitstage abzgl. 30 Tage Urlaub $\hat{=}$ maximal 1.672,00 Arbeitssunden) ergeben sich folgende Verrechnungssätze des Verleihers:

X EUR netto/Stunde (VG J (1) = 5.570,00 EUR/Monat)
X EUR netto/Stunde (VG J (2) = 5.732,00 EUR/Monat)
X EUR netto/Stunde (VG J (3) = 5.895,00 EUR/Monat)

X EUR netto/Stunde (VG J (4) = 6.057,00 EUR/Monat)

- (2) Insgesamt ergibt sich somit ein Gesamtbestellwert von X EUR netto für die feste Vertragslaufzeit vom 01.01.2027 – 31.12.2027.

Unter Berücksichtigung der festen Vertragslaufzeit sowie der Ziehung von drei möglichen Optionen beträgt der vorläufige Gesamtbestellwert dieses Vertrages X EUR netto.

- (3) Urlaub und Arbeitsunfähigkeit (Krankheit):

Bei Gewährung von Urlaub und/oder Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit (Krankheit) erfolgt die Lohnfortzahlung an die Leiharbeitskraft grundsätzlich durch ihren Arbeitgeber, hier den Verleiher. Die hierdurch entstehenden Abwesenheitstage werden in der monatlichen Rechnungslegung des Verleihers in Abzug gebracht.

- (4) Dienstreisen (nur auf Anforderung des Entleihers):

a. Aufwendungen des Entleihers

Aufwendungen für durch den Entleiher angewiesene Dienstreisen werden gesondert ohne Aufschlag in Rechnung gestellt (z. B. Unterbringungs- und Reisekosten, etc.) und nach den Reisekosten-Richtlinien des Entleihers (nach Bundesreisekostengesetz) erstattet, wenn keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen sind.

b. Dienstliche Reise- und Wegezeiten

aa. Dienstliche Reisezeiten innerhalb der dienstplanmäßigen Arbeitszeit von 7,6 Stunden täglich gelten als Arbeitszeit.

bb. Dienstliche Reisezeiten an Arbeitstagen, die außerhalb der dienstplanmäßigen Arbeitszeit von 7,6 Stunden täglich liegen, sind der Leiharbeitskraft für jede volle Reisestunde mit mindestens 50 % der EWN-Stundenvergütung (siehe § 6 (1)) ab der ersten Stunde je Tag vom Verleiher zu vergüten, sofern sie 2 Stunden pro Tag überschreiten. Unterschreitet die Reisedauer 2 Stunden pro Tag, wird die hälftige Zeit dem Gleitzeitkonto gutgeschrieben. Reisezeiten an Tagen, an denen die Leiharbeitskraft dienstplanmäßig oder auf Grund gesetzlicher Regelungen nicht zu arbeiten hat, sind der Leiharbeitskraft für jede volle Reisestunde mit 50 % der EWN-Stundenvergütung (siehe § 6 (1)), insgesamt jedoch höchstens mit dem Vierfachen der EWN-Stundenvergütung vom Verleiher zu vergüten.

cc. Dienstliche Wegezeit zwischen Wohnung und einer auswärtigen Arbeitsstätte entsteht erst dann, wenn die private Wegezeit überschritten wird. Dienstliche Wegezeiten im Rahmen räumlich unstetiger Tätigkeiten und dem Start außerhalb einer Arbeitsstätte (z. B. vom Wohnort) sind der Leiharbeitskraft wie dienstliche Reisezeiten vom Verleiher zu vergüten, grundsätzlich unter Anrechnung von ersparter privater Wegezeit.

dd. Bei Tätigkeiten an einer auswärtigen Arbeitsstätte gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme an der auswärtigen Arbeitsstätte als Arbeitszeit. Wenn dabei die tägliche regelmäßige Arbeitszeit nicht erreicht werden kann und eine weitere Arbeitsleistung nicht möglich oder zumutbar ist, ist der Leiharbeitskraft mindestens die für den betreffenden Tag geltende Arbeitszeit vom Verleiher zu vergüten. Dies gilt auch für Reisetage.

ee. Aufenthalte zur Übernachtung oder persönlicher Zeitgestaltung an einer auswärtigen Arbeitsstätte außerhalb der täglichen regelmäßigen Arbeitszeit zwischen der Beendigung der Hinfahrt und der dienstlichen Inanspruchnahme bzw. zwischen der Beendigung der dienstlichen Inanspruchnahme und dem Antritt der Rückfahrt keine Reisezeit.

ff. Sofern eine entsprechende Vergütung von dienstlichen Reise- und Wegezeiten an die Leiharbeitskraft erfolgt, wird diese mit einem pauschalen Aufschlag von 29 % durch den Verleiher an den Entleiher weiterberechnet.

c. Tagegeld:

An die Leiharbeitskraft ist vom Verleiher Tagegeld gemäß Bundesreisekostengesetz zu zahlen, sofern nicht der 1. Einsatzort angefahren wird (1. Einsatzort ist Lubmin/Rubenow).

Sofern die entsprechende Vergütung des Tagegeldes für die ersten 3 Einsatzmonate (steuerfrei) an die Leiharbeitskraft erfolgt, wird es als durchlaufender Posten ohne Aufschlag durch den Verleiher an den Entleiher weiterberechnet.

Sofern die entsprechende Vergütung des Tagegeldes ab dem 4. Einsatzmonat an die Leiharbeitskraft erfolgt, wird diese mit einem pauschalen Aufschlag von 29 % durch den Verleiher an den Entleiher weiterberechnet.

d. Kilometergeld:

Kilometergeld ist vom Verleiher an die Leiharbeitskraft gemäß Bundesreisekostengesetz zu zahlen, wenn die Nutzung des privaten PKW erforderlich ist.

Sofern die entsprechende Vergütung von Kilometergeld an die Leiharbeitskraft erfolgt ist, wird diese als durchlaufender Posten ohne Aufschlag durch den Verleiher an den Entleiher weiterberechnet.

- (5) Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen, Messen, Tagungen etc. (auf Anweisung des Entleihers):

Für durch den Entleiher angewiesene Teilnahmen der Leiharbeitskraft an Qualifizierungen, Schulungen, Seminaren, Fort- und Weiterbildungen, Workshops, Messen, Tagungen etc. sowie internen Schulungsmaßnahmen durch die EWN (z.B. zur Einhaltung der EWN-Regularien, gesetzliche Änderungen innerhalb des Aufgabengebietes der Leiharbeitskraft bzw. die Einführung neuer Software etc.) wird die Leiharbeitskraft als „anwesend“ geführt und die Tage werden durch den Verleiher als geleistete Produktivstunden in Rechnung gestellt. Sollte die Teilnahme mit Reisetätigkeiten verbunden sein, gelten die Regelungen in Abs. 4 a. bis d. -mit Ausnahme der Regelung in Abs. 4 b. bb.- entsprechend.

Abweichend von Abs. 4 b. bb. erfolgt die Vergütung von dienstlichen Reisezeiten außerhalb der täglichen regelmäßigen Arbeitszeit oder an Tagen, an denen die Leiharbeitskraft regelmäßig oder aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht zu arbeiten hat, durch den Verleiher an die Leiharbeitskraft mit 25 % der EWN-Stundenvergütung (siehe § 6 (1)) ab der ersten Minute.

- (6) Alle übrigen Aufwände und Kosten für den Erwerb und Erhalt der fachlichen Qualifikation und Eignung der Leiharbeitskraft (z. B. Vorsorge- und Eignungsuntersuchungen, Unterweisungen, Qualifizierungen, Schulungen, Seminare, Fort- und Weiterbildungen, Workshops, Messen, Tagungen etc. sowie die daraus entstehenden Folgekosten wie z. B. Reise- und Übernachtungskos-

ten) trägt grundsätzlich der Verleiher. Die durch die Teilnahme an diesen Maßnahmen entstehenden Fehlzeiten werden vom Entleiher nicht vergütet. Dies gilt auch für Maßnahmen, welche vom Entleiher angeboten und genutzt werden.

(7) Erschwernisse und Zuschläge für Erschwernisse:

Erschwernisse werden auf der Grundlage des derzeit gültigen Erschwerniskataloges des Entleihers entsprechend der Grundvergütung D (0) nach EWN-Vergütungsgruppe (derzeit 3.380,00 EUR brutto = 20,48 EUR brutto/Stunde) vergütet. Etwaige Änderungen zeigt der Entleiher dem Verleiher an.

Beim Zusammentreffen mehrerer Erschwernisse werden die Zuschläge nebeneinander gezahlt, höchstens jedoch bis zu insgesamt 50 % der Stundenvergütung der Leiharbeitskraft nach EWN-Vergütungsgruppe (siehe § 6 (1)).

Der Nachweis für Erschwernisse erfolgt durch vom Entleiher bestätigten Stundennachweise.

Sofern eine entsprechende Vergütung von Erschwernissen an die Leiharbeitskraft erfolgt, wird diese mit einem pauschalen Aufschlag von 29 % durch den Verleiher an den Entleiher weiterberechnet.

(8) Mehrarbeit und Zuschläge für Mehrarbeit:

Die Leiharbeitskraft erhält für geleistete Mehrarbeitsstunden Zeitzuschläge gem. § 10 MTV. Die Zuschläge für geleistete Mehrarbeit werden anhand der Stundenvergütung der EWN-Vergütungsgruppe der Leiharbeitskraft (siehe § 6 (1)) vergütet.

Sofern eine entsprechende Vergütung von Zuschlägen für Mehrarbeit an die Leiharbeitskraft erfolgt, wird diese mit einem pauschalen Aufschlag von 29 % durch den Verleiher an den Entleiher weiterberechnet.

(9) Zweckmäßige Arbeitskleidung und Arbeitsschuttmittel bezogen auf die zu erbringende Leistung werden durch den Verleiher gestellt. Für den Kontrollbereich des Entleihers speziell erforderliche Arbeitsschutzkleidung wird von dem Entleiher kostenlos zur Verfügung gestellt.

(10) Die Einsatzzeit vor Ort wird durch ein Arbeitszeitwirtschaftssystem des Entleihers einmal monatlich nachgewiesen.

(11) Jahressonderzahlung:

Der Verleiher hat bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen eine Jahressonderzahlung gemäß § 16 MTV AVEU an die Leiharbeitskraft zu zahlen.

Sofern eine entsprechende Jahressonderzahlung an die Leiharbeitskraft erfolgt, wird diese mit einem pauschalen Aufschlag von 29 % durch den Verleiher an den Entleiher weiterberechnet.

(12) Einmalzahlungen/Sonderzahlungen:

Sofern ein neuer Tarifabschluss der IG BCE und der Tarifgruppe AVEU eine Einmalzahlung/Sonderzahlung an die Leiharbeitskraft vorsieht, wird diese mit einem pauschalen Aufschlag von 29 % durch den Verleiher an den Entleiher weiterberechnet.

§ 7 Zeiterfassung

- (1) Die Arbeitszeiten der Leiharbeitskraft werden elektronisch mittels personenbezogenen ID-Chip erfasst. Für die Abwicklung und Verwaltung im Rahmen der Zeiterfassung erhebt der Entleiher eine Gebühr von 3,70 EUR netto und stellt diese dem Verleiher jeweils einmal monatlich in Rechnung.
- (2) Sollte es zu einem Verlustfall eines ID-Chips kommen, stellt der Entleiher dem Verleiher diesen in Rechnung und erhebt eine Gebühr von 10,00 EUR netto/Stück.

§ 8 Urlaubsanspruch

Der Urlaubsanspruch der Leiharbeitskraft beträgt derzeit 30 Arbeitstage pro Kalenderjahr bei einer 5-Tagewoche, im Eintritts- und Austrittsjahr hat die Leiharbeitskraft Anspruch auf ein Zwölftel des geltenden Urlaubsanspruches für jeden vollen Beschäftigungsmonat entsprechend der Tarifverträge AVEU.

§ 9 Weisungsbefugnis

- (1) Der Verleiher gibt als Arbeitgeber der Leiharbeitskraft grundsätzlich die erforderlichen Weisungen.
- (2) Der Verleiher tritt dem Entleiher jedoch für die Dauer dieses Vertrages im Voraus die Ansprüche auf Arbeitsleistung gegen die überlassene Leiharbeitskraft ab. Für die Dauer des Vertrages überträgt der Verleiher dem Entleiher demgemäß auch sein Weisungsrecht gegenüber der überlassenen Leiharbeitskraft.

§ 10 Gewährleistung, Haftung

- (1) Der Verleiher leistet Gewähr für die zur Verrichtung der vorgesehenen Tätigkeiten notwendigen Qualifikationen und Eignungen der Leiharbeitskraft.
- (2) Die Haftung des Entleihers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der

Entleiher bei Abschluss dieses Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereiches der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

- (3) Soweit der Entleiher gegenüber Dritten auf Schadensersatz infolge von rechts- oder vertragswidrigen Handlungen des Verleihers oder der Leiharbeitskraft haftet, wird der Verleiher den Entleiher von dieser Haftung freistellen.
- (4) Der Verleiher wird den Entleiher von allen Schadensersatzansprüchen der Leiharbeitskraft freistellen, soweit der Entleiher nicht gem. Abs. 2 haftet.

§ 11

Austausch der Leiharbeitskraft

- (1) Der Entleiher kann die Leiharbeitskraft jederzeit aus berechtigten Gründen durch Erklärung gegenüber dem Verleiher zurückzuweisen. Berechtigte Gründe können leistungs-, personen- oder verhaltensbedingter Natur sein. Die Gründe müssen nachvollziehbar, sachbezogen und willkürfrei dargelegt und im Streitfall durch Dokumente oder Aussagen anderer Mitarbeitenden belegbar sein. Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass die Gründe nicht den Anforderungen des § 1 Abs. 2 KSchG entsprechen müssen. Der Verleiher ist verpflichtet, auf Anforderung des Entleihers innerhalb einer angemessenen Frist eine geeignete Ersatzkraft mit der erforderlichen Qualifikation zu stellen.
- (2) Weiter kann der Entleiher die Leiharbeitskraft jederzeit zurückweisen, wenn ein Grund vorliegt, der einen Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach § 626 BGB berechtigen würde und der Entleiher dem Verleiher den Grund unter Zurverfügungstellung aussagekräftiger Nachweise schriftlich oder in Textform mitteilt. Der Verleiher ist verpflichtet, auf Anforderung des Entleihers innerhalb einer angemessenen Frist eine geeignete Ersatzkraft mit der erforderlichen Qualifikation zu stellen.
- (3) Der Verleiher ist berechtigt, im Falle eines nicht durch ihn zu vertretendem Ausfall der Leiharbeitskraft, wie z. B. nachweisliche Kündigung durch die Leiharbeitskraft, Ersatz vorzuschlagen.
- (4) Sollte der Verleiher keinen den Anforderungen des Entleihers genügenden Ersatz benennen können oder wollen, kann der Entleiher sich bei Dritten Ersatz beschaffen und diesen Vertrag nach § 18 Abs. 3d) außerordentlich kündigen.
- (5) Eine vorzeitige Abberufung der Leiharbeitskraft durch den Verleiher ist nur in Ausnahmefällen und mit vorheriger Zustimmung des Entleihers möglich.

§ 12

Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften

Die Unterweisung der Leiharbeitskraft in das EWN-Regelwerk (Regelwerk des Entleihers) erfolgt beim Entleiher in der ersten Woche des Vertragsbeginns.

§ 13

Haftung für Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer/Sicherheitsleistung

- (1) Der Verleiher führt als Arbeitgeber der Leiharbeitskraft sämtliche Beiträge zur Sozialversicherung und die anfallende Lohnsteuer rechtzeitig ab.

- (2) Der Entleiher kann von dem Verleiher jederzeit die Vorlage von Bescheinigungen oder Nachweisen über die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer an die zuständigen Einzugsstellen bzw. das Finanzamt verlangen. Für den Fall der Nichterfüllung der Nachweispflicht innerhalb einer Woche nach der Aufforderung in Textform steht dem Entleiher bis zur Erfüllung der Pflicht ein Zurückbehaltungsrecht an der vereinbarten Überlassungsvergütung zu.
- (3) Wird der Entleiher gemäß §§ 28 e Abs. 2 SGB IV bzw. 42d EStG von der zuständigen Einzugsstelle bzw. dem Finanzamt in Anspruch genommen, ist er berechtigt, die dem Verleiher geschuldete Vergütung in Höhe der Inanspruchnahme so lange einzubehalten, bis der Verleiher nachweist, dass er die Beiträge ordnungsgemäß abgeführt hat. Sollte eine Zurückbehaltung an zu zahlender Vergütung nicht mehr möglich sein, etwa aufgrund der Beendigung aller Überlassungseinsätze, steht dem Entleiher hinsichtlich der auf die Forderung an die jeweilige Einzugsstelle bzw. das Finanzamt zu leistenden Beiträgen ein entsprechender Freistellungsanspruch gegenüber dem Verleiher zu.
- (4) Der Verleiher verpflichtet sich im Hinblick auf die Haftung des Entleihers für Sozialversicherungsbeiträge der Leiharbeitskraft nach § 28e Abs. 2 SGB IV bzw. Lohnsteuer der Leiharbeitskraft nach § 42d EStG, eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme an den Entleiher zu leisten. Die Sicherheit ist durch eine Bürgschaft zu leisten. Die Laufzeit der Bürgschaft richtet sich nach der Vertragslaufzeit zuzüglich drei Monate.

Der Verleiher verpflichtet sich, die Sicherheit für den Entleiher innerhalb von 18 Werktagen nach Abschluss des Vertrages zur Arbeitnehmerüberlassung zu leisten. Ist innerhalb der genannten Frist keine Sicherheitsleistung erfolgt, ist der Entleiher berechtigt, eine Sicherheitssumme einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

§ 14

Verschwiegenheitspflicht der Leiharbeitskraft

- (1) Der Verleiher trägt dafür Sorge, dass die von der Leiharbeitskraft bearbeiteten Aufgaben, sowie alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen mit Bezug zum Entleiher, die ihr anlässlich ihrer Tätigkeit beim Entleiher bekannt werden, vertraulich behandelt werden und absolute Verschwiegenheit gegenüber Dritten bewahrt wird. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach der Beendigung des Leiharbeitnehmerverhältnisses.
- (2) Der Verleiher legt der Leiharbeitskraft eine entsprechende vertragliche Verpflichtung auf und weist dies auf Anforderung des Entleihers nach.

§ 15

Datenschutz

- (1) Der Verleiher gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz gemäß DSGVO und BDSG. Er verpflichtet sich, die durch ihn beim Entleiher erhobenen Daten ausschließlich zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zu verwenden.
- (2) Jede Partei ist für die Rechtmäßigkeit der Erhebung der personenbezogenen Daten der Leiharbeitskraft verantwortlich, die von ihr erhoben werden. Jede Partei ist verpflichtet, der Leiharbeitskraft diesbezüglich die gem. Art. 13 und 14 DSGVO verpflichtenden Informationen zukommen zu lassen.
- (3) Der Verleiher verpflichtet die Leiharbeitskraft vertraglich zum sachgerechten Umgang mit personenbezogenen Daten. Insbesondere belehrt er darüber, dass es der Leiharbeitskraft untersagt

ist, unbefugt personenbezogene Daten zu verarbeiten. Der Verleiher sorgt dafür, dass eine Erklärung über den sachgerechten Umgang mit personenbezogenen Daten von der Leiharbeitskraft vor Beginn von deren Einsatz vorliegt und von dieser unterschrieben wurde. Der Verleiher übersendet dem Entleiher eine entsprechende Bestätigung auf Anforderung.

§ 16

Abrechnung der Leistungen

- (1) Die Rechnungslegung erfolgt monatlich.
- (2) Rechnungsgrundlage bildet der durch den Entleiher einmal monatlich erbrachte Nachweis aus dem Arbeitszeitwirtschaftssystem sowie gegebenenfalls Bestätigungen für Erschwernisse der Leiharbeitskraft. Die Arbeitsnachweise (Erschwernisse) und ggf. Reisezeitenabrechnung (Reisezeiten und Kilometer) müssen vollständig ausgefüllt für die Abrechnung beim Entleiher eingereicht werden. Sofern gemäß § 5 Abs. 2 Gleitzeitstunden und/oder Mehrarbeitsstunden auf dem Gleitzeitkonto/Mehrarbeitskonto vorhanden sind und der Verleiher alle geleisteten Stunden an seine Leiharbeitskraft vergütet hat, ist eine Meldung an den Entleiher mit entsprechender Stundenanzahl zur Reduzierung des Gleitzeitkontos bzw. des Mehrarbeitskontos beim Entleiher mit Rechnungslegung verpflichtend.
- (3) Die Abrechnung der Jahressonderzahlung erfolgt im Folgemonat der Auszahlung. Im Falle des Ausscheidens der Leiharbeitskraft aus diesem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vor dem 31.03. des folgenden Jahres nach der Auszahlung verpflichtet sich der Verleiher, dem Entleiher die Gründe des Ausscheidens mitzuteilen. Der Entleiher behält sich eine Rückforderung der geleisteten Jahressonderzahlung zzgl. Aufschlag vor.
- (4) Zahlungen erfolgen nach Prüfung und Anerkennung durch den Entleiher innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungseingang ohne Abzug und zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 17

Arbeitsrisiko

Der Verleiher erklärt seine Zustimmung, dass bei Streik, Aussperrung, vorübergehender, völliger oder teilweiser Betriebsstilllegung oder Kurzarbeit an einem oder mehreren Standorten des Entleihers, in Fällen höherer Gewalt und dergleichen, der Entleiher die Arbeiten für diesen Zeitraum ruhen lassen darf. Der Verleiher erklärt, dass daraus gegen den Entleiher keinerlei Ansprüche hergeleitet werden. § 5 Abs. 2 VOL/B bleibt unberührt.

§ 18

Probezeit und Kündigung

- (1) Die Probezeit beträgt 6 Monate mit Beginn der Arbeitnehmerüberlassung. Während der Probezeit ist der Verleiher berechtigt, diesen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ordentlich mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende zu kündigen und der Entleiher ist berechtigt, diesen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.
- (2) Nach Ablauf der Probezeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Soweit zumutbar hat einer solchen Kündigung eine Abmahnung vorauszugehen.

- (3) Ein wichtiger Grund des Entleihers, den Vertrag nach Abs. 2 Satz 2 außerordentlich zu kündigen, liegt insbesondere vor, wenn
- wiederholte Qualitätsmängel trotz schriftlicher Abmahnung auftreten,
 - falsche Angaben zur Eignung gemacht wurden oder ein Ausschlussgrund vorliegt,
 - der Verleiher zum vertraglich vereinbarten Leistungsbeginn und während der Vertragsdauer nicht die erforderliche Anzahl von Leiharbeitskräften mit den vertraglich vereinbarten Qualifikationen und erforderlichen Untersuchungen zur Verfügung stellt,
 - der Verleiher dem Verlangen nach Ersatz nicht nachkommt und anderweitig kein Ersatz beschafft werden kann (vgl. § 11 Abs. 4),
 - die Erlaubnis des Verleihers zur Überlassung von Arbeitnehmern ihre Gültigkeit verliert,
 - der Verleiher seiner Verpflichtung zur Abführung von Lohnsteuern und Sozialabgaben für die Leiharbeitskraft nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 - dem Entleiher aufgrund einer unerwarteten Haushaltsperre keine Mittel zur Verfügung stehen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Weitergehende Schadensersatzansprüche des Entleihers bleiben unberührt.
- (6) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund erstattet der Entleiher die bis zu diesem Zeitpunkt nachgewiesenen angefallenen Kosten, sofern die Kündigung nicht vom Verleiher zu vertreten ist.
- (7) Schadensersatzansprüche des Verleihers sind, soweit der Entleiher nicht nach § 10 Abs. 2 haftet, ausgeschlossen.

§ 19

Rechtswahl und Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung, unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das jeweils örtlich und sachlich zuständige Gericht für 17509 Rubenow.

§ 20

Sonstige Bestimmungen

Der Verleiher erkennt für die Durchführung der Leistung die Allgemeinen Einkaufsbedingungen 12/2024 des Entleihers als verbindlich an.

§ 21

Schlussbestimmungen

- Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine etwaige Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung ist durch eine rechtsgültige oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der

zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, falls sich eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke in diesem Vertrag ergeben sollte, die nach dem erkennbaren Willen der Parteien geregelt werden sollte.

(3) Ansprechpartner

Ansprechpartner Entleiher

Vertrag: ...

Tel.: XXXXX X-XXXX

Fachabteilung: ...

Tel.: XXXXX X-XXXX

Ansprechpartner Verleiher

Vertrag: ...

Tel.: XXXXX X-XXXX

Rubenow, den

..., den

Name/Funktion (in Druckschrift)

Name/Funktion (in Druckschrift)

EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH

[Vertragspartner]